

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands

Central-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einheit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementpreis pro Quartal M. 1 (ohne Bestellgeld),
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.

Herausgeber: Joh. Staunigk, verantwortl. Redakteur: F. Paepfow,
beide in Hamburg.
Redaktion und Expedition: Hamburg 5, Brennerstr. 11, 1. Ct.

Bereits-Anzeigen
für die breitgepaßene Beitzseite ober
deren Raum 80 A.

Verbandskollegen! Agitiert kräftig für die Stärkung der Organisation. Haltet Eueren im Lohnkampf stehenden Kollegen den Rücken frei.

Inhalt: Kontraktbruch und Arbeiterkoalition. — Die Konkurrenz der italienischen Arbeiter im deutschen Baugewerbe. — Maurerbewegung: Streiks, Ausperrungen, Maßregelungen, Differenzen. Arbeitsverträge. Bekanntmachung des Verbandsvorstandes. Verträge. Die Maurerorganisation in den Vereinigten Staaten Nord-Amerikas. — Zentral-Krankenkasse. — Vom Bau: Unfälle, Arbeiterschutz, Submissionsen etc. — Polizei und Gerichte. — Eingegangene Schriften. — Anzeigen. — Feuilleton: Weltausstellung in St. Louis.

Kontraktbruch und Arbeiterkoalition.

I.

In Nr. 32 unseres Blattes haben wir mitgeteilt, daß ein demnächst in Magdeburg stattfindender Fünftlerstag sich mit der Frage der Einführung einer Bestrafung des Kontraktbruchs beschäftigen will. Der kurzen Kritik, welche wir da an dieser Forderung geübt haben, lassen wir heute eine eingehendere folgen. Eine kriminalrechtliche Bestrafung des Kontraktbruchs widerspricht der bestehenden Rechtsordnung, die bei Vertragsbrüchigkeit aller Art nur die zivilrechtliche Haftung kennt. Aber für die Arbeiter soll im einstufigen Interesse der Unternehmer ein Ausnahme-rechtszustand gefährlichster Art geschaffen werden. Kriminelle Maßnahmen gegen Arbeiter wegen Verletzung ihrer sogenannten „Arbeitspflicht“ sind nicht neu. Sie haben ihren Ursprung in jenen rohen Zeiten, wo unter der Herrschaft der Zunftprivilegien der Arbeiter noch als „Knecht“ angesehen und behandelt wurde, wo sein Verhältnis zum Arbeitgeber das eines Dienenden und Untergebenen war. Schon im 12. Jahrhundert bestimmten die Zunftartikel aller Länder Strafen für den kontraktbrüchigen „Knecht“. Dasselbe bestimmten die alten englischen Arbeitsgesetze von 1351, 1388 und 1562, von denen das von 1388 gleich mit einer Bestimmung beginnt, die wohl auch heute manchen Agitatoren für die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs nachahmenswert erscheint, daß nämlich an jedem Orte ein paar Stüde sein sollen, um die kontraktbrüchigen Arbeiter „in den Stock zu legen“. Spätere Gesetze sehen an Stelle hiervon Auspeitschung mit Gefängnis, Gefängnis mit harter Arbeit. Ebenso bestimmte das preussische Landrecht (II. tit. VIII. Abschnitt, §§ 359 und 360) folgendes: „Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staates zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängnis bei Wasser und Brot, das erstmal auf drei Tage und im Wiederholungsfall auf vierzehn Tage bestraft werden. Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Geselle auf vier Wochen in Zucht-haus abgeliefert und ihm sein Lehrbrief abgenommen.“ — Noch die preussische allgemeine Gewerbeordnung vom Jahre 1845 bestimmte in ihrem § 184 die Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs mit Geldbuße bis zu 20 Talern oder Gefängnis bis zu 14 Tagen. Wehnliche Bestimmungen hatten auch die anderen deutschen Staaten, und waren dieselben tatsächlich in Geltung bis zum Erlaß der Reichsgewerbeordnung vom Jahre 1869, welche die Bestrafung des Kontraktbruchs gänzlich abschaffte.

Wenn also Befürworter dieser Maßregel glauben machen wollen, es handle sich dabei um etwas Neues, erst „durch die modernen Wirtschaftsverhältnisse zur Notwendigkeit Gewordenes“, so beweisen sie damit nur eine grobartige Unkenntnis. — wie Brentano in seinen

auf dieses Thema bezüglichen Ausführungen sagt — mit der Weiterentwicklung der industriellen Verhältnisse und dem damit Hand in Hand gehenden Fortschritt der Zivilisation man vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus immer mehr von einer kriminellen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs zurückkam. Im Deutschen Reich freilich setzte bereits im Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Reaktion gegen diesen Fortschritt ein, eine Bewegung, die auf die Wiedereinführung der alten Ungerechtigkeit gerichtet war. Wir haben diese Bewegung seit ihren Anfängen genau verfolgt und können uns bei ihrer lehrreichen Schilderung auf umfassende eigene kritische Darlegungen aus früherer Zeit stützen.

Solange in Deutschland das Koalitionsrecht gesetzlich besteht, vom ersten Tage seines Bestehens an, hat das Unternehmertum in jedem Gebrauch dieses Rechtes stets einen „Mißbrauch“ gesehen. Dabei spielte die Frage des Kontraktbruchs von Anfang an eine hervorragende Rolle. Als im Jahre 1872 die Arbeiter Deutschlands den sogenannten „industriellen Aufschwung“ benutzten, die Unternehmer durch Streiks zur Bewilligung besserer Arbeitsbedingungen zu zwingen, da war es in erster Linie die liberale Presse (welche der schändlichsten Gräueltaterei das Wort redete und die Ausbeutung des Volks nach allen Regeln der Kunst über half), welche als Mittel zur Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit die Bestrafung des Kontraktbruchs forderte. Als diese Forderung im Jahre darauf im Reichstage erörtert wurde, verriet der liberale Abgeordnete Herr Damberger offen die Karte, indem er erklärte: das wahre Motiv dafür sei, „die Tendenz, sich zu schützen gegen die Arbeitseinstellungen, welche unsere Industrie und unser tägliches Leben auf so unbequeme Weise behelligen“. Im Frühjahr 1874 wurde dem Reichstage von der Regierung der Entwurf einer Umänderung der Gewerbeordnung vorgelegt, in welchem die Bestrafung des Kontraktbruchs und die Verschärfung der Koalitionsfreiheit gefordert war. Dieser Entwurf gestattete ausdrücklich die Berufserklärung der Arbeiter durch die Unternehmer in der Form der Mitteilung der Namen freier Arbeiter, um deren weitere Beschäftigung zu verhindern, während andererseits die Berufserklärung der Unternehmer durch die Arbeiter fast wie bisher mit drei mit sechs Monaten Gefängnis bestraft werden sollte! Herr Schulze-Delitzsch bezeichnete damals diese Neuerung als „Hos gegen die Arbeiter“ gerichtet. Die zur Beratung des Entwurfes niedergesetzte Kommission aber erklärte: „Man werde die soziale Gefahr sicherlich dadurch nicht heben, daß man die Arbeiter in solcher Weise gegenüber dem Unternehmertum benachteilige“.

Im Jahre 1874 stellt Professor Schmoller in einer Schrift „Die Natur des Arbeitsvertrages und der Kontraktbruch“ fest, daß die Frage der Kontraktbruchbestrafung in ihrem innersten Kern gar keine Rechtsfrage, sondern lediglich eine Maßfrage ist. Er sah in der Kontraktbruchbestrafung lediglich das Mittel zur Vernichtung der kaum vertriehenen Koalitionsfreiheit. Und damals lag die Arbeiterbewegung in Deutschland noch in ihren ersten schwachen Anfängen. Starke Arbeiterorganisationen gab es damals noch nicht. „Ich sehe“, schrieb Schmoller, „in der ganzen Bewegung für Kontraktbruchstrafe eine reaktionäre Philisterstimmung, die eigentlich am liebsten

die ganze Freizügigkeit und Koalitionsfreiheit wieder beseitigen würde, und hofft, mit einem strengen Strafgesetz wenigstens einen Teil der Streiks, der Lohnsteigerung etc. zu beseitigen, die Fleischhöpfe Ägyptens, d. h. die Privilegien der guten alten Zeit, wieder erwarren zu können. Die Angst vor der Arbeiterbewegung, die den Philister kennzeichnet, der keine Kenntnis unserer ganzen sozialen Bewegung und der Geschichte früherer ähnlicher Bewegungen hat, trägt dazu bei, daß man dafür schwärmt, es müsse irgend etwas geschehen. Dieser selbe Philisterstimm fühlt sich befriedigt, wenn man, wie er meint, durch ein solches Gesetz zeigt, daß man noch Courage habe, gegen die „Kerls“ vorzugehen“.

Und weiter erklärte Schmoller, daß der Glaube an die „Kortrefflichkeit“ unserer Rechts- und Wirtschaftsanstalten in Arbeiterhande erschüttert sei. Dieser Glaube existiert heute im Arbeiterhande überhaupt nicht mehr; er hat der Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit dieser Organisation Platz gemacht. Und weshalb? Weil deren Vertreter den Grundsatz predigen: die Ausbeutung und Vernichtung des Schwachen durch den Starken, die Knappung des Dummens durch den Klugen sei der „normale“ Zustand. Man fragt in der sogenannten guten Gesellschaft nicht mehr, wie ein Rechtum erworben wird. Vor dem großen Vermögen an sich, ob erlich oder unehlich erworben, wirft sich heute alles in den Staub. Die Masse des arbeitenden Volkes kann nicht mehr glauben, daß das positive Recht den idealen Forderungen entspricht, und in der Empfindung hieron macht sie von ihrem Rechte der Selbsthilfe Gebrauch. Der Arbeiter bricht den vorgeblich „freien“ Vertrag, weil er glaubt, die denen er ihn breche, hätten ihn oft genug übertrottel und ungerecht behandelt. Er sieht sich in einer Art faktischen Kriegszustandes, und zwar nicht vorübergehend, nicht von heute zu morgen, sondern permanent.

Als im Jahre 1890 die Arbeiterschutzkommission des Reichstages an der Arbeit war, wurde auch die Frage der Kontraktbruchbestrafung erörtert. Da zeigte sich recht deutlich, wie sehr man in den Kreisen der Regierung und der Vertreter der Unternehmerinteressen darauf bedacht war, mit den diesbezüglichen Bestimmungen den Arbeitern es möglichst schwer zu machen, ihren Forderungen durch einen Streik Nachdruck zu geben. Allerdings erklärte der Handelsminister, Freiherr v. Verlepsch: die Kontraktbrüche solle sich nicht gegen „Streiks an sich“ richten, sondern nur das „unberechtigte Verlassen der Arbeit“ verhindern. Die Vertreter der Sozialdemokratie in der Kommission bezeichneten das zutreffend als eine abfurbe Ausflucht. Denn der „Streik an sich“ setzt eben gerade das voraus, was man als „unberechtigtes Verlassen der Arbeit“ verhindern und mit Buße belegen will.

Damals veröffentlichte der nationalliberale Abgeordnete Dr. Karl Müller, der jetzige preussische Handelsminister, eine Schrift über den Arbeiterschutzgeheimturf der Regierung. Nachdem er dargelegt, daß die Mittel, welche der § 153 der Gewerbeordnung zur Bekämpfung der Streiks bietet, „kleinliche“ seien, fährt er er aus:

„Ebenso erscheint die Strafe für den, welcher öffentlich zur widerrechtlichen, d. h. sofortigen Arbeitseinstellung (ohne Kündigung) auffordert, ganz außer Verhältnis zu der kleinen Geldstrafe, die denjenigen in Zukunft treffen soll, der jener Aufforderung folgt, namentlich wenn man erwidert, daß das so

